

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 383/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zusana [REDACTED], geborene [REDACTED],
Rua A [REDACTED] P [REDACTED] C [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 25. Februar 1977 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil folgt in der rechtlichen Beurtei-
lung der Rechtsprechung des Senats (RzW 1974, 74) und
wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Im übrigen beruht
es auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise
und Umstände des Einzelfalls. Die Mängel nicht genügender
Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Dr. Lang